



# NACHBARSCHAFTSVERBAND BISCHWEIER - KUPPENHEIM

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 Bischweier-Kuppenheim

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Einwendungen Privater  
nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

### Beschlussvorlage

Stand: 05.09.2024

TÖB NR.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim Beschlussempfehlung
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2, Referat 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe  Stellungnahme vom: 17.01.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren, zu welchem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Ziel der oben genannten Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Internationalen Konsolidierungszentrums (International Consolidation Center Bischweier) auf Basis der Planung der Mercedes-Benz AG und der Panattoni-Gruppe als Nachfolgenutzung für ein ehemaliges Spanplattenwerk zu schaffen. Darüber hinaus ist auch die Weiterentwicklung des bestehenden, nördlich angrenzenden Gewerbegebiets an der B 462 angedacht. Ziel ist die Schaffung und die Sicherung von zusammenhängenden Erweiterungsflächen für bestehende Gewerbebetriebe für eine künftige zukunftsfähige Entwicklung.</p> <p>Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 23 ha und liegt nördlich der Murg im nord-westlichen Gemeindegebiet von Bischweier und grenzt auf der Westseite unmittelbar an die Bundesstraße B 462 sowie an der Südseite an die Gleisanlage der Murgtalbahn der Bahnstrecke Rastatt – Freudenstadt.</p> <p>Grundsätzlich sollen die bisher als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Um zusammenhängende Gewerbeflächen zu erhalten und die Erschließung zur großflächigen Gewerbeansiedlung auf direktem Wege zu ermöglichen, sollen die Erschließungsstraßen im Gebiet Hardrain in Teilen verlegt bzw. neu hergestellt werden. In diesem Zuge sollen auch Teile der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.</p>

		<p>privaten Grünfläche nördlich des Sondergebietes den Gewerbeflächen zugeschlagen werden. Gleichzeitig soll der Korridor für die derzeit favorisierte Trasse der B 3-neu nachrichtlich mit in die Änderung übernommen werden.</p> <p>Im Parallelverfahren wurden für den Änderungsbereich zwei Bebauungspläne aufgestellt („ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“). Für beide Bebauungspläne wurde bereits die Offenlage durchgeführt.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Plangebiet als Siedlungsfläche im Bestand mit überwiegend gewerblicher Nutzung fest sowie im Norden als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung.</p> <p>Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	
2	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 (Steuerung und Baufinanzen) Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom: 25.01.2024</p>	<p>Es bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes.</p> <p>Unsere Straßenplanung zum Lückenschluss der B 3 bei Kuppenheim ist berücksichtigt. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist der aktuelle Stand des vorgesehenen Trassenverlaufs enthalten. Im Planteil fehlt die Darstellung der Trasse noch und ist zeichnerisch nachzuführen. Wir bitten um Nachreichung einer aktualisierten Version, sobald die Trassenführung in den Plan übernommen wurde.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gebietsausweisungen behalten wir uns bei der Beteiligung an der verbindlichen Bauleitplanung vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Planteil ist die aktuelle Trasse der B 3 dargestellt. Dies war auch bereits zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Fall.</p>
3	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Naturschutz, Recht Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom: 15.12.2023</p>	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 11.12.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Flächennutzungsplan 2. Änderung zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

4	Regierungspräsidium Karlsruhe Kompetenzzentrum Energie Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe	Keine Rückmeldung.	
5	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) Alberstraße 5 79104 Freiburg  Stellungnahme vom:12.01.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlen-stoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

		<p>erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Rheinwaldwasserwerk 43“ (LUBW Nr.: 216-043) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
6	<p>Flurneuordnungsbehörde Dienststelle Karlsruhe Kriegsstaße 103a 76135 Karlsruhe</p>	Keine Rückmeldung.	
7	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein Baumeisterstraße 2 76137 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom: 25.01.2024</p>	<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren danken wir. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Vorgesehen ist im Bereich der Industriebrache des ehemaligen Spanplattenwerkes die Änderung der Sonderbaufläche „Spanplattenwerk“ zu einer Gewerbefläche. Zudem sollen die Grünflächen zwischen der bisherigen Sonderbaufläche und der nördlich angrenzenden Gewerbefläche zu Gewerbeflächen geändert werden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sind der Bereich des ehemaligen Spanplattenwerkes als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung und der Bereich der bisherigen Grünflächen als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt. In der Raumnutzungskarte zum Entwurf des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein liegt der gesamte Bereich in einer bestehenden Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung. Das Vorhaben steht mit den regionalplanerischen Belangen im Einklang. Wir begrüßen ausdrücklich die Nachnutzung einer Industriebrache zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und die damit verbundene Schonung des Freiraums.</p> <p>Zudem soll der Korridor für die Vorzugstrasse der B3-Neu nachrichtlich mit in die Änderung übernommen werden. Die bisherige, im Regionalplan und im FNP dargestellte Freihaltetrasse für die B3-Neu (Ortsumgehung Rastatt/Kuppenheim)</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.</p>

		<p>wird entsprechend der aktuellen Vorplanung zur Bundesstraße im Bereich der Umfahrung des Gewerbegebietes „Hardrain“ (Kuppenheim) und der Murgquerung angepasst und etwas von dem bestehenden Gewerbegebiet abgerückt.</p> <p>Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.</p> <p>Wir stimmen der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans zu.</p>	
8	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (Baurecht) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom: 16.01.2024</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der ergänzend zu den bereits unter Az. TOEB-BW-23-167136 vom 25.10.2023 und TOEB-BW-23-167134 vom 25.10.2023 genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Für die betroffene Bahnstrecke ist die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.</p> <p>Die AVG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und wird Ihnen direkt eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zukommen lassen. Wir bitte Sie die Stellungnahme der AVG zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Stellungnahme der AVG siehe Ziffer 39</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
9	<p>DB Netz AG Regionalbereich Südwest Schwarzwaldstraße 82 76137 Karlsruhe</p>	Siehe Ziffer 8.	
10	<p>Deutsche Post Bauen GmbH Poststraße 3 76157 Karlsruhe</p>	Keine Rückmeldung.	
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstraße 25-27 77652 Offenburg</p>	Keine Rückmeldung.	

12	<p>Netze BW GmbH Region Nordbaden Zeppelinstraße 15 - 19 76275 Ettlingen</p> <p>Stellungnahme vom: 09.01.2024</p>	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des konkreteren Bebauungsplanverfahren beantwortet.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind MSP- und NSP Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p>	Kenntnisnahme
13	<p>Süwag Energie AG Niederlassung KAWAG/ÜWA Kapellenstraße 11 77855 Achern</p>	Keine Rückmeldung.	
14	<p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom: 19.12.23</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 2. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für den rot markierten Bereich) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme
15	<p>eneREGIO GmbH Rastatter Str. 14/16 76461 Muggensturm</p>	Keine Rückmeldung.	

16	Handwerkskammer Karlsruhe Haus des Handwerks Friedrichsplatz 4 – 5 76133 Karlsruhe	Keine Rückmeldung.	
17	IHK Karlsruhe Herrn Sven-Eric Brune Postfach 34 40 76020 Karlsruhe	Keine Rückmeldung.	
18	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl Rheinstraße 146 76532 Baden-Baden	Keine Rückmeldung.	
19	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) Reinsburgstraße 27 70178 Stuttgart	Keine Rückmeldung.	
20	Landesnaturschutzverband (LNV) Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Keine Rückmeldung.	
21	Landesnaturschutzverband (LNV) Rastatt/Baden-Baden Rappenstraße 12 76437 Rastatt	Keine Rückmeldung.	
22	Bund Landesverband Baden- Württemberg e. V. Marienstraße 28 70178 Stuttgart	Keine Rückmeldung.	
23	Bund Landesverband Baden- Württemberg e. V. Regionalverband Mittlerer Oberrhein Waldhornstraße 25 76131 Karlsruhe	Keine Rückmeldung.	
24	NABU Landesverband Baden- Württemberg Landesgeschäftsstelle Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	Keine Rückmeldung.	
25	NABU Landesverband Baden- Württemberg Bezirk Mittlerer Oberrhein Rappenstraße 12 76437 Rastatt	Keine Rückmeldung.	

26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 – Fontainengraben 200 53123 Bonn  Stellungnahme vom: 12.12.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b>
27	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	Keine Rückmeldung.	
28	Vodafone GmbH Ferdinand Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf  Stellungnahme vom: 09.01.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.  Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	<b>Kenntnisnahme</b>
29	Stadt Baden-Baden Fachgebiet Stadtplanung Marktplatz 2 76530 Baden-Baden	Keine Rückmeldung.	
30	Stadt Rastatt Fachbereich Stadt- und Grünplanung Herrenstraße 15 76437 Rastatt  Stellungnahme vom 17.01.2024	Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren.  Es bestehen von Seiten der Stadt Rastatt keine Anregungen bzw. Bedenken.  Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	<b>Kenntnisnahme</b>  Wird berücksichtigt.
31	Stadt Gaggenau Recht und Planen Hauptstraße 71 76571 Gaggenau  Stellungnahme vom: 23.01.2024	Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns. Zu den übermittelten Unterlagen wird von Seiten der Stadt Gaggenau folgende Stellungnahme abgegeben:  Ausdrücklich ist zu begrüßen, dass mit der geplanten Ansiedlung des „ICC Bischweier“ eine zügige Konversion der Industriebranche des ehemaligen	<b>Kenntnisnahme</b>



		<p>Kronospan-Werks ermöglicht wird. Der bestehende städtebauliche Missstand, der auch die Stadteinfahrt nach Gaggenau prägt, wird beseitigt. Es wird zudem im Wesentlichen keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Wir wünschen der Gemeinde Bischweier ein gutes Gelingen für das Verfahren.</p> <p>Die Stadtwerke Gaggenau haben bereits eine separate Stellungnahme abgegeben.</p>	Stellungnahme Stadtwerke Gaggenau vgl. Ziffer 41
32	<p>Gemeinde Muggensturm Rathaus Rastatter Straße 17 76461 Muggensturm</p> <p>Stellungnahme vom: 14.12.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren als Träger öffentlicher Belange gemäß Ihrer E-Mail vom 11.12.2023.</p> <p>Die Planung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.</p> <p>Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Verfahrensabschluss.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
33	<p>Gemeinde Bischweier Rathaus Bahnhofstraße 17 76476 Bischweier</p> <p>Stellungnahme vom: 15.01.2024</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Januar 2024 den Tagesordnungspunkt „Frühzeitige Beteiligung: Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim; 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2015, Bereich „ehemaliges Spanplattenwerk“, Stellungnahme der Gemeinde Bischweier; beraten und folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Die Gemeinde Bischweier befürwortet und unterstützt das für die Entwicklung des ICC erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015, weil damit die Entwicklung des ICC Bischweier ermöglicht und in der Folge mit dem ICC in Bischweier die Mercedes Benz Werke in Kuppenheim und Rastatt gestärkt und mittelfristig gesichert werden.“</p> <p>Die Beschlussfassung des Gemeinderates gibt die Gemeinde Bischweier als sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch als Stellungnahme ab.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
34	<p>Landratsamt Rastatt (Umweltamt, Koordination und Federführung Beteiligungsverfahren) Postfach 18 63 76408 Rastatt</p> <p>Stellungnahme vom: 16.01.2024</p>	<p>Nach hausinterner Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>I. Naturschutz</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet überwiegend die Änderung der Nutzungsform von Sondergebiet in Gewerbegebiet.</p> <p>Im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren wurden die Belange des Naturschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt. Wir verweisen hier auf die Gesamtstimmungen des Landratsamts vom 27. Oktober 2023 zum vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ und zum B-Plan „Gewerbegebiet an</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands und es erfolgen Verweise auf die Bebauungsplanverfahren.</p>

	<p>der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen der „Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p> <p>Der Wegfall der bislang als Grünfläche ausgewiesenen Bereiche wird durch andere Ausgleichsmaßnahmen (siehe B-Plan-Verfahren) kompensiert.</p> <p>Die Sicherung von Flächen durch Ausweisung von zusätzlichen Bereichen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wird begrüßt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>II. Landwirtschaft</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, da mit der geplanten Änderung keine agrarstrukturellen Belange berührt werden.</p> <p><b>III. Wasser/Boden/Altlasten</b></p> <p>1. Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen</p> <p>Gegen die 2. Änderung des FNP 2015 Bereich Ehemaliges Spanplattenwerk bestehen aus fachtechnischer Sicht keine prinzipiellen Einwände.</p> <p>Im Parallelverfahren werden für den Änderungsbereich zwei Bebauungspläne aufgestellt (vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“). Für beide Bebauungspläne wurde bereits eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der parallel laufenden B-Plan-Verfahren wurde auf die Belange des Grundwasserschutzes hingewiesen. Wir verweisen hier auf die Gesamtstimmungen des Landratsamts zum vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ und zum B-Plan „Gewerbegebiet an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p> <p>2. Fließgewässer, Gewässerschutz</p> <p>Gegen die 2. Änderung des FNP bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundlegenden Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet von einem HQ extrem betroffen ist mit Wasserspiegellagen von 129,3 m. ü. NN und Überflutungstiefen von ca. 2 m.</p>	
--	--	--

		<p>Den Bereich des Flächennutzungsplanes quert das Gewässer Brüchelgraben. Der Gewässerrandstreifen ist dabei zu beachten.</p> <p>3. Abwasser</p> <p>Gegen das ausgewiesene Gebiet im zu ändernden Flächennutzungsplan und der daraus resultierenden Erweiterung bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>4. Altlasten Boden</p> <p>Die Basis für die Betrachtungen der bodenschutzfachlichen Beurteilung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, bilden die im Bauleitverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ bereits vorgelegten Umweltberichte und Bodenschutzkonzepte. Die Belange des Bodenschutzes werden hierin umfassend und fachgerecht abgehandelt.</p> <p>Ebenfalls wurde in den genannten Bauleitverfahren die Sachlage zur maßgeblich betroffenen Altlastenflächen im Plangebiet hinreichend erörtert und in den entsprechenden Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Gegen die 2. Änderung des FNP 2015 Bereich „Ehemaliges Spanplattenwerk“ bestehen aus fachtechnischer Sicht daher keine Einwände.</p> <p><b>IV. Straßenbauamt</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 Straßengesetz Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Bauliche Eingriffe in die K 3714 und K 3713 sind mit dem Landkreis Rastatt als Straßenbaulastträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Kreisstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wesentliche Querschnittseinengungen, Möblierungen im Straßenraum, Aufpflasterungen im Bereich der Kreisstraße und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht zulässig.</p> <p>Für alle Knotenpunkte im Planungsraum sind Nachweise nach HBS, Schleppkurvennachweise mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich sind. Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009).</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K.3714/ K.3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p> <p><b>V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung</b></p> <p>Belange der Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es gibt keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Hinweis: Bei der Koordinierungsstelle sind im Rahmen der hausinternen Anhörung keine weiteren fachlichen Stellungnahmen eingegangen.</p>	
<b>35</b>	Landratsamt Rastatt (Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren, Koordination und Federführung Beteiligungsverfahren) Postfach 18 63 76408 Rastatt	Siehe Ziffer 34	
<b>36</b>	Naturschutzbeauftragter des Landkreises Rastatt Hans-Werner Maternowski Postfach 18 63 76408 Rastatt	Keine Rückmeldung.	
<b>37</b>	Abwasserverband Murg Klärwerkstraße 1 76408 Rastatt	Keine Rückmeldung.	
<b>38</b>	Karlsruher Verkehrsbund GmbH Tullastraße 71 76137 Rastatt	Keine Rückmeldung.	
<b>39</b>	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71 76137 Karlsruhe  Stellungnahme vom: 19.01.2024	<p>Wir bedanken uns für die Anhörung an der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans und nehmen hierzu in Abstimmung mit dem KVV Stellung wie folgt:</p> <p>Die AVG begrüßt die Ausweisung von Flächen für die Gewerbe- und Industrieentwicklung in der Nähe zur Murgtalbahn ebenso wie die Einbindung des bestehenden Gleisanschlusses in das Logistikkonzept.</p> <p>Eine mögliche Optimierung des Gleisanschlusses mit direkter Fahrtmöglichkeit von und nach Rastatt kann die Attraktivität des geplanten Güterverkehrs erhöhen und die betrieblichen Auswirkungen auf den Personenverkehr auf der Strecke erheblich verringern. Hierzu wäre ein zusätzliches Gleis von Rastatt kommend durch den Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen westlich der B463 erforderlich. Untersuchungen hierzu haben noch nicht stattgefunden, eine Trassierungsänderung mit der Anlage von Ersatzflächen scheint nach erster Einschätzung jedoch möglich zu sein. Wir bitten hierzu um Aufnahme eines Hinweises oder die Aufnahme eines Freihaltekorridors parallel zur bestehenden Strecke.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Gleisplanung des Vorhabenträgers des ICC Bischweier wurde inzwischen in enger Abstimmung mit der AVG geändert. Ein entsprechender Antrag nach Eisenbahngesetz (AEG) wurde zwischenzeitlich gestellt. Die Planung sieht vor, die Weiche für die Auffahrt auf das Vorhabengrundstück sowie die Gleisbögen so herzustellen, dass Züge von Rastatt kommend direkt auf das im südlichen</p>

		<p>.....</p> <p>Die Ausweisung von Bereichen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu den Bahnanlagen westlich der B463 sehen wir kritisch. Hierdurch dürfen sich keine Nachteile auf den Bahnbetrieb, die Instandhaltung oder Instandsetzung ergeben. Bahnflächen und dem Bahnbetrieb gewidmete Flächen dürfen nicht für Umweltmaßnahmen herangezogen werden. Auf die Regelungen nach § 5 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) wird verwiesen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Grundstücksteil auffahren können. Dadurch wird aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes ein zusätzliches Gleis neben der Strecke nicht mehr erforderlich.</p> <p>Gemeint ist die Ausgleichsfläche westlich der B 462. Die besagte Fläche ist so groß, dass die geplanten Biotopflächen für z.B. Eidechsen nicht unmittelbar angrenzend an die Bahnanlage, sondern abseits davon angelegt werden können.</p> <p>Im Übrigen ist die Sorge unbegründet, dass z.B. Eidechsen von der Maßnahmenfläche auf die Gleisflächen wandern, da die Attraktivität der Biotopflächen deutlich höher ist als die Gleisfläche selbst. Es werden allenfalls Eidechsen von den Gleisanlagen hin zu den Biotopflächen auf der Maßnahmenfläche wandern.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
40	<p>Transnet BW GmbH Vordernbergstr. 6 Heilbronnerstr. 35 70191 Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom: 11.12.2023</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2015, Bereich Ehemaliges Spanplattenwerk betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
41	<p>Stadtwerke Gaggenau Theodor-Bergmann-Straße 44 76571 Gaggenau</p> <p>Stellungnahme vom: 17.01.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 3 bereits erwähnt, wird die durch das Siedlungsgebiet verlaufende Gasleitung an die neuen Erfordernisse angepasst. Zum jetzigen Zeitpunkt steht die letztendliche Verlegung noch nicht in vollem Umfang sicher fest. Sobald die gesamte Umlegung der Gasleitung sicher feststeht, werden wir dies nachreichen, damit die neue Trasse der Gasleitung zeichnerisch richtig dargestellt werden kann.</p> <p>Was bereits sicher ist, ist die Verlegung in die neue Planstraße, sowie die Verschiebung der Gasreglerstation. Das Symbol für die Gasversorgung wurde</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Wird berücksichtigt. Sobald die neue Trasse sicher bekannt wird, wird diese im Nachgang redaktionell eingetragen.</p>

		<p>bereits richtig verschoben, das zweite Symbol mittig des Plangebietes kann entfernt werden. Die momentan noch eingezeichnete Gasleitung neben der neuen Planstraße kann ebenfalls bereits entfernt werden.</p> <p>Das Symbol für die Gasversorgung zwischen B 462 und Gewerbegebiet muss auf das Symbol für Wasserversorgung geändert werden.</p> <p>Ob sich das Symbol für Elektrizität im Bereich der neuen Planstraße/Nassenackerstraße an der richtigen Stelle befindet, sollte nochmals überprüft werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom November und Dezember 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das zweite Symbol und die Darstellung der alten Trasse wurden aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Symbol wurde ausgetauscht.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Symbol für Elektrizität wurde an dieser Stelle entfernt.</p>
42	Stadtwerke Rastatt GmbH Markgrafenstraße 7 76437 Rastatt	Keine Rückmeldung.	
43	Vermögen und Bau Baden- Württemberg Amt Pforzheim Simmlerstr. 9 75172 Pforzheim	Keine Rückmeldung.	
44	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52 73712 Esslingen  Stellungnahme vom: 18.01.2024	<p>Vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Durch die Planungen ist in Bischweier ein archäologischer Prüffall betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Römerstraße Straßburg – Heidelberg (Listen Nr. 2, ADAB ID 108726814)</li> </ul> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Überprägung der archäologischen Prüffallfläche auf dem Areal des ehemaligen Spanplattenwerkes bestehen von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege keine fachlichen Bedenken gegenüber Planungen für ein Gewerbegebiet. Jedoch verweisen wir für das gesamte Areal des ehemaligen Spanplattenwerkes auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Im gesamten FNP-Gebiet sind keine Denkmale eingetragen. Dies soll aus Gründen der Lesbarkeit auch weiterhin so bleiben. Aus diesem Grund wird auf die Darstellung in der Planzeichnung und nachrichtliche Übernahme auch weiterhin verzichtet.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise sind im Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan ICC Bischweier), der die Fläche des ehemaligen Spanplattenwerkes beinhaltet, bereits aufgenommen.</p>

		<p>Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Es wird zudem zusätzlich darauf hingewiesen, dass der im Umweltbericht S. 5 dargestellte geplante Verlauf der B3-neu eine weitere archäologische Prüffallfläche „Freilandstation der Mittelsteinzeit, Siedlung der Jungsteinzeit, Vorgeschichte und Römerzeit“ (Listennr. 1, ADAB-Id. 97003970) durchschneidet.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Im gesamten FNP-Gebiet sind keine Denkmale eingetragen. Dies soll aus Gründen der Lesbarkeit auch weiterhin so bleiben. Aus diesem Grund wird auf die Darstellung in der Planzeichnung und nachrichtliche Übernahme auch weiterhin verzichtet.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
45	<p>Polizeipräsidium Offenburg Prinz-Eugen-Straße 78 77654 Offenburg</p> <p>Stellungnahme vom: 11.12.2023</p>	<p>Vielen Dank für die übersandten Planungsunterlagen. Wir nehmen von der 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2015, Bereich „Ehemaliges Spanplattenwerk“, zustimmend Kenntnis und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
46	<p>Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt</p> <p>Stellungnahme vom: 14.12.2023</p>	<p>Hinsichtlich der Beteiligung als sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten Stellung nehmen.</p> <p>Anhand der eingereichten Unterlagen sind von Seiten des Eigenbetriebs Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt keine Berührungspunkte zwischen der ausgewiesenen Fläche im geänderten Flächennutzungsplan und dem gefördert errichteten NGA-Netz des Eigenbetriebs ersichtlich. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Einen Planauszug unseres Netzes in diesem Bereich ist dem Anschreiben beigefügt.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass eine eigenwirtschaftliche Versorgung der geplanten Fläche mit Glasfaser möglich wäre. Die Infrastruktur des Eigenbetriebs weist im Bereich Nassenackerstraße / Kuppenheimerstraße einen möglichen Zugangspunkt auf. Von dort aus könnte mit einer entsprechenden Tiefbaumaßnahme die neue Gewerbefläche mit Glasfaser versorgt werden. Sollte dies gewünscht sein, bitten wir um eine frühzeitige Mitteilung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

47	<p>Eisenbahnbundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn</p> <p>Stellungnahme vom: 13.12.2023</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 11.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.</p> <p>Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li><li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li><li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li></ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die AVG wurde beteiligt.</p>
----	---	--	---